

A1 Telekom Austria AG • Lassallestraße 9 • 1020 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion III, Abteilung PT 2  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

Mag. Daniela Giefing  
Legal, Marketing & Regulatory  
M: +43 664 66 20698  
T: +43 50 664 20698  
F: +43 50 664 9 20698  
E-Mail: daniela.giefing@a1telekom.at

Wien, 26. April 2011

Geschäftszahl BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011  
Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG zur TKG-Novelle 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 24.03.2011 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion III, den ausgearbeiteten Entwurf für eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes zur Begutachtung ausgesandt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 26.04.2011 eingeräumt. Die A1 Telekom Austria AG (kurz auch „A1TA“) macht hiermit von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und möchte vorausschicken, dass der vorliegende Entwurf eine intensive Beschäftigung des BMVIT mit den Marktgegebenheiten in Österreich sowie den Problemen und Bedürfnissen der Betreiber erkennen lässt.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Regelung betreffend Mobilterminierung in § 42 des vorliegenden Entwurfes. Mit dieser Bestimmung leistet der Gesetzgeber einen wesentlichen Beitrag für den Wirtschaftsstandort Österreich und sorgt in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben dafür, dass österreichische Betreiber im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligt sind, indem für gleiche Leistungen auch gleiche Entgelte verrechnet werden können.

Auch die in den Entwurf aufgenommenen Konsumentenschutzbestimmungen sind im Großen und Ganzen nachvollziehbar, wobei A1TA in diesem Zusammenhang festhalten möchte, dass das Konsumentenschutzniveau in Österreich auch in der Telekommunikationsbranche im europäischen Vergleich hoch ist. Im Übrigen wären uE viele der neuen Bestimmungen in Materiengesetzen wie z.B. dem KSchG besser aufgehoben als im TKG, welches sich scheinbar immer mehr zu einer lex specialis betreffend Konsumentenschutz entwickelt, obwohl hier ein gleichgelagertes Interesse über Branchen hinweg besteht. Insbesondere sollte man auch überlegen, ob nicht die Fülle von Informationen, die nunmehr in das TKG aufgenommen werden sollen, nicht überschießend sind und wirklich für mehr Transparenz für die Teilnehmer sorgen oder diese mit einer Fülle von Informationen sogar überfrachten. Als Beispiel sei hier auf das Verhältnis zwischen den Paragraphen 25 (4), (5) und 25b hingewiesen, wo einerseits umfangreiche neue AGB/EB-Inhalte vorgeschrieben werden, andererseits aber Teilnehmer vor Vertragsabschluss nur über die wesentlichen in § 25 (4), (5) genannten Merkmale zu informieren sind.

Auch die Aufnahme der Bestimmungen betreffend Mehrwertdienste in § 24a und § 91a berücksichtigt in ausgewogener Art und Weise die Interessen von Teilnehmern und Betreibern und wird daher ausdrücklich gut geheißen. Weiters möchte A1TA die Aufnahme von Bestimmungen betreffend ein Regulierungskonzept

A1 Telekom Austria



in § 115a positiv hervorheben, weil durch das Instrument eines möglichst verbindlichen Regulierungskonzepts Rechtssicherheit und Planbarkeit geschaffen wird.

Insofern beschränken sich die Anmerkungen von A1TA weitestgehend auf punktuelle, aus der Praxiserfahrung aber nicht unwesentliche Anmerkungen und Änderungsvorschläge, die wir zur besseren Übersichtlichkeit im Anhang an dieses Schreiben unter Gegenüberstellung mit dem im Begutachtungsdokument angeführten Gesetzestextes anführen wollen. Folgende zentrale Punkte möchten wir jedoch vorweg herausstreichen (Vorschläge dazu entnehmen Sie bitte der Beilage):

- **Leitungsrechte:** § 5 (5) spricht davon, dass eine „der Wertminderung der Liegenschaft entsprechende Abgeltung“ dem Eigentümer vom Betreiber zu leisten ist. Es erscheint uns wesentlich, festzuhalten, dass eine solche Wertminderung gerade dann nicht vorliegt, wenn es um die infrastrukturelle Anbindung der Liegenschaft selbst und somit Versorgung mit Kommunikationsdiensten des Eigentümers, seiner Gebäude oder Wohneinheiten auf der Liegenschaft geht. Es wäre geradezu sinnwidrig, wenn der Eigentümer selbst die Dienstleistungen bestellt und dann für diese Versorgung eine Wertminderung geltend macht.
- **Infrastrukturatlasc:** Sie erwähnen in § 13a die Sicherheitsrelevanz der hierdurch offengelegten Infrastruktur und erkennen auch potentielle Wettbewerbsprobleme, die durch einen ungehinderten und umfangreichen Zugriff entstehen könnten. Die vorgeschlagenen Regelungen sind jedoch uE zu ergänzen, da diesem Ziel derzeit nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Es muss sichergestellt werden, dass der Lieferungsumfang auf das notwendige, verhältnismäßige und vor allem auch vorhandene bzw. technisch mögliche Maß zu reduzieren ist. Selbiges gilt für den Auskunftsanspruch. Hier fehlt es insbesondere an der Klarstellung, dass dieser auf ein geographisch möglichst geringes Maß und einen möglichst abstrakten Inhalt reduziert ist, da sich der Anfrager ohnehin zur Inanspruchnahme von z.B. Mitbenutzungsrechten an den jeweiligen Inhaber wenden muss. Da es sich letztlich um vertrauliche Daten der Unternehmen handelt, muss auch vorgesehen werden, dass der Betroffene von dem einem Dritten auf Anfrage übermittelten Inhalt und dessen Identität informiert wird, sodass ihm im Ergebnis auch allenfalls ein entsprechender Rechtsschutz bei übermäßigen Auskunftsbegehren zukommt.
- **Koordination mit Wettbewerbsbehörden:** A1TA muss die gesetzlich verankerte Doppelzuständigkeit zwischen Regulator und Wettbewerbsbehörden (Amtsparteien) anerkennen, sieht es aber als zwingende Voraussetzung, dass eine möglichst intensive Kooperation und Abstimmung gewährleistet ist, da diese Behörde vielfach materiell denselben Sachverhalt beurteilen werden. Insofern ist es uE erforderlich, dass die Amtsparteien in § 37a oder § 38 zu einer verpflichtenden Stellungnahme aufzufordern sind. Rechtssicherheit ist - gerade wenn dem vielfach kommunizierten öffentlichen Interesse eines Infrastrukturausbau in Österreich tatsächlich entsprochen werden soll - ein zentrales Gut für solche Investitionen. Insofern erscheint es zumutbar, dass die Amtsparteien Bedenken in diesen Verfahren, die ihre Einbindung gerade vorsehen, auch frühzeitig äußern.
- **Verfahren zu Kooperationsvereinbarungen:** A1TA begrüßt die Aufnahme dieser Regelung in § 38 sehr, weil sie Rechtsunsicherheit für investierende Unternehmen reduziert. Wir möchten in diesem Zusammenhang nur zu bedenken geben, dass ihr derzeit eine Klarstellung fehlt, dass diese Verpflichtung für sämtliche Betreiber gilt und nicht für das allenfalls zur Gleichbehandlung verpflichtete Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht. Weiters wäre es wünschenswert, wenn auch der Begriff „Kooperationsvereinbarung“ eine nähere Definition erfährt, da es uE vordringlich um den Zusammenhang mit Infrastrukturausbau geht.
- **Verlängerung von Frequenznutzungsrechten:** Die auf Antrag oder amtsweig mögliche Änderung von Frequenznutzungsrechten gemäß § 57 (4) ist unvollständig, da ihr die ausdrückliche Option zur Verlängerung von Frequenznutzungsrechten fehlt. Die Behörde ist aufgrund eines solchen Antrages berechtigt, neue Nutzungsarten für früher vergebene Lizenzen zu ändern oder gar die Genehmigung von Verzicht auf bestimmte Frequenznutzungsrechte abhängig zu machen. Sie ist also berechtigt, qualitative und quantitative Änderungen der Lizenzen vorzunehmen, wenn Sie der Ansicht ist, dass dies dem Wettbewerb Rechnung trägt bzw. diesen nicht stört. Da es bei der

Verlängerung dieser Rechte ebenso um eine solche qualitative und quantitative Änderung geht, die sich in ihrer Wirkung von der Änderung nicht unterscheidet, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund dies nicht explizit im Gesetz vorzusehen. Die „Auswirkungen“ auf potentielle Auktionsteilnehmer, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Auktion von diesen künftigen Änderungen keine Kenntnis haben konnten, ist bei der Verlängerung ebenso gegeben. Gerade deshalb steht sie ja unter einem Genehmigungsvorbehalt mit Wettbewerbsprüfung. Daher ist uE die Verlängerung ausdrücklich aufzunehmen.

- **Fehlende Übergangsregelung:** Es sollte dem Gesetzgeber klar sein, dass gerade die umfangreichen Änderungen im Bereich des Konsumentenschutzes und deren Auswirkungen auf AGB der Betreiber nicht mit Rechtskraft umgesetzt werden können. A1TA muss diese sogar teilweise einer Genehmigung unterziehen. Eine Übergangsfrist von zumindest 9 Monaten ist daher notwendig.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Bedenken und Vorschläge und stehen für eine weitere Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Marielouise Gregory  
Leiterin Legal

  
Mag. Dr. Martin Mayr  
Leiter Treasury & Credit Risk Management

Anhang erwähnt

A1 Telekom Austria



## BMVIT-Gesetzesvorschlag

### Anmerkungen der A1 Telekom Austria AG

#### ► Ad § 5 Abs. 1

**§ 5. (1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht**

- 1. zur Errichtung und zur Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten im Sinne des § 8 Abs. 6,**
- 2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten,**
- Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,**
- 3. zur Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen) sowie zu deren Erhaltung in Gebäuden, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Baulichkeiten,**
- 4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2 und 3 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, sowie**
- 5. zur Ausästung, worunter das Beseitigen von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume verstanden wird, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen.**

**Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ergibt sich aus der Vereinbarung oder aus der Entscheidung der Regulierungsbehörde.**

In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 wird davon gesprochen, dass ein Leitungsrecht auch - nur - für Zubehör, z.B. Leerrohren geltend gemacht werden kann. Das ist vom Ansatz her sinnvoll und entspricht auch der bisherigen Vorgangsweise, z.B. werden drei Leerrohre gleichzeitig verlegt, für diese auch das Leitungsrecht beantragt, aber nur in ein Leerrohr auch tatsächlich TK-Kabel eingeblasen. Die zwei anderen Rohre werden aus Kostengründen (keine neuzeitliche Aufgrabung mehr notwendig) als Reserve mitverlegt, ohne aber im Zeitpunkt der Verlegung einen konkreten Bedarf dafür zu haben. Das entspricht auch den Intentionen des Gesetzgebers nach einer schonenden Inanspruchnahme der Liegenschaft. In den Erläuterungen wird aber davon gesprochen, dass die Geltendmachung eines Leitungsrechts für eine Verlegung von Leerrohren nur mehr dann möglich sein soll, wenn in absehbarer Zeit die Kapazität der Verrohrung auch genutzt werden soll. Dieser Bedarf ist durch Ausbaupläne oder Bedarfsstudien nachzuweisen.

Dies ist nach Ansicht von A1TA zu eng formuliert, weil es den oben angeführten Fall, dass nur ein Leerrohr mit Kabel beschickt wird, die anderen aber für zukünftige mögliche Reserven genutzt werden, nicht mehr ermöglicht. Was vom Gesetzgeber intendiert ist und wohl ausgeschlossen werden soll, ist eine Verlegung ausschließlich von Leerrohren ohne auch nur in ein einziges Rohr ein Kabel einzublasen und das ohne Vorhandensein von konkreten Plänen für eine baldige Beschickung.

**Vorschlag:** Es sollten die Erläuterungen daher so gefasst werden, dass eine Mittlegung von Leerrohren bei einer Beschickung von zumindest einem Rohr möglich ist auch ohne konkrete Ausbaupläne für die nahe Zukunft zu haben. Dies soll auch für den Fall gelten, wenn im Zuge von Grabarbeiten z.B. von Gemeinden (Kanalbauten,...) eine vorsorgliche Verlegung von Leerrohren sinnvoll erscheint um eine neuerliche Grabung zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden (z.B. neue Wiederherstellung, zeitliche Aufgrabenbesperren, Reserverohre für kurzfristige Kabelfehlerbehebung,...).

➤ Ad § 6 Abs.2 iVm § 5 Abs. 5

**§ 5. (5) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 4 belasteten Liegenschaft ist eine Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.**

**§ 6. (2) Werden Leitungsrechte in den nicht in Abs. 1 geregelten Fällen in Anspruch genommen, so hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer der Liegenschaft das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesesem eine Abgeltung gemäß § 5 Abs. 5 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.**

Für alle Leitungsrechte muss dem Eigentümer der Liegenschaft eine Abgeltung gemäß § 5 Abs. 5 angeboten werden. Im Falle von Durchleitungen ist dies bereits gängige Praxis.

Bei Liegenschaften, die selbst infrastrukturell von A1TA angebunden werden (Eigenversorgung, keine Durchleitung) werden derzeit keine Abgeltungen angeboten, weil § 5 Abs. 5 von einer „der Wertminderung der Liegenschaft entsprechenden Abgeltung“ spricht. Bei Eigenversorgung liegt aber keine Wertminderung vor, daher erhält der Eigentümer der Liegenschaft keine Abgeltung. Die Neuformulierung unterscheidet aber nicht zwischen Eigenversorgung und Durchleitung. A1TA müsste daher streng genommen eine Abgeltung in der Höhe von 0 anbieten, was weder A1TA noch dem Liegenschaftseigentümer zugemutet werden kann.

Vorschlag: § 5 Abs. 5 sollte somit dahingehend geändert werden, dass für eine Eigenversorgung keine Abgeltung angeboten werden muss:

**§ 5 (5) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 4 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.  
Wird ein Leitungsrecht zur Anbindung einer bestimmten Liegenschaft geltend gemacht, so steht eine Abgeltung für diese Liegenschaft nicht zu.**

Als Alternative dazu könnte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass bei Eigenversorgung keine Wertminderung vorliegt und daher kein Angebot an den Eigentümer der Liegenschaft notwendig ist.

Wenn unter der Höhe der Abgeltung schon ein ziffernmäßiger Gesamtbetrag zu verstehen ist (dies geht aus Erläuterungen nicht hervor, diese schweigen überhaupt zu dieser Änderung), dann kann A1TA diese Anforderung nicht erfüllen, weil der Gesamtbetrag erst nach Legung genau berechnet werden kann. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen erscheint daher sinnvoll.

➤ **Ad § 8**

**§ 8. (1) Wer ein Wege-, Leitungs- oder Nutzungsrecht nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen auf Grund eines Bescheides oder einer Vereinbarung mit dem Berechtigten ausübt, muss die Mitbenutzung dieser Rechte oder der auf Grund dieser Rechte errichteten Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen Baulichkeiten, für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen wie Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leerrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte oder Verteilerkästen oder von Teilen davon für Kommunikationslinien insoweit gestatten, als ihm dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch vertretbar ist.**

(1c) Eigentümer von Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen Baulichkeiten müssen die Mitbenutzung ihrer innerhalb dieser verlegten Verkabelungen, oder sofern der erste Konzentrations- oder Verteilungspunkt außerhalb des Gebäudes, Gebäudeteiles oder der sonstigen Baulichkeit liegt, bis zu diesem ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt, durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes für Kommunikationslinien insoweit gestatten, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch vertretbar ist und eine Verdopplung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre.

A1TA ersucht um folgende Anpassung des letzten Satzes von § 8 (1): „... oder von Teilen davon für Kommunikationslinien bedarfsorientiert gestalten, falls ihm dies wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist.“

Bedarfsorientiert bedeutet, dass nur jene Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, bei der der Mitbenutzer einen unmittelbaren Bedarf glaubhaft macht z.B. durch Vorlegen einer Dienstleistungsbestellung eines Kunden. Dadurch soll unterbunden werden, dass sich der Mitbenutzer nicht notwendige Reserven aufbaut.

Weiters ist durch Streichung des § 8 Abs. 1a offenbar die Möglichkeit der Mitbenutzung von Leerrohren, die der Liegenschaftseigentümer selbst verlegt hat, weggefallen. Man hat die Leerrohre zwar in den Absatz 1 integriert, dort betreffen sie aber nur jene Rohre, die ein Dritter auf fremder Liegenschaft errichtet hat. Diese muss er zur Mitbenutzung zur Verfügung stellen. In den Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 wird zwar gesagt, dass die Mitbenutzung von Rohren, die auf der eigenen Liegenschaft verlegt wurden „nach wie vor nicht“ möglich ist und dazu auf ein VwGH Erkenntnis verwiesen. Dieses ist aber zu einer überholten Rechtslage ergangen und daher in Bezug auf diese Aussage nicht mehr anwendbar. Das Erkenntnis stammt aus dem Jahre 2006 und wurde der durch den vorliegende Entwurf nunmehr gestrichene Abs 1a erst durch die Novelle 2009 eingeführt. Nach dieser Novelle mussten jedoch „Inhaber“ von Rohrleitungen die Mitbenutzung dulden, eine Einschränkung darauf, dass dies für vom Liegenschaftseigentümer selbst errichtete Rohre nicht zu gelten habe, gab es in der Novelle 2009 nicht, sodass auch für diese Rohre eine Mitbenutzung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich war. In Anbetracht dieser Umstände sind die Ausführungen in den Erläuterungen nicht richtig, weil eine Mitbenutzung von Anlagen, die der Liegenschaftseigentümer selbst errichtet hat, bis jetzt sehr wohl auf Grundlage des § 8 (1a) möglich war.

Eine Mitbenutzung von Anlagen, die der Liegenschaftseigentümer selbst errichtet hat, wäre jetzt aber jedenfalls vom Gesetzestext her ausgeschlossen und sollte daher nicht umgesetzt werden um die Flexibilität der Mitbenutzungsmöglichkeiten von fremden Anlagen zu bewahren.

Aus diesem Grund schlagen wir eine Abänderung der Bestimmung § 8 (1c) und eine Neuaufnahme der Bestimmung § 8 (1d) wie folgt vor:

„(1c) Eigentümer von Gebäuden, Gebäudeteilen, Straßen oder sonstigen Baulichkeiten müssen die Mitbenutzung ihrer innerhalb dieser verlegten Verkabelungen, Kabelschächten, Rohren oder sofern der erste Konzentrations- oder Verteilungspunkt außerhalb des Gebäudes, Gebäudefußes oder der sonstigen Baulichkeit liegt, bis zu diesem ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt, durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes für Kommunikationslinien insoweit gestattet, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch vertretbar ist und eine Verdopplung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre.“

„(1d) Bei Gebäuden, die überwiegend zu Wohnzwecken dienen und unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel errichtet oder saniert wurden, ist - sofern technisch möglich - die Mitbenutzung von für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen wie Gebäudezugängen, Verkabelungen im Gebäuden, Kabeltassen und anderen Trägerstrukturen, Leitungsröhren, Leerrohre, Kabelschächten, Einstiegsschächten oder Verteilerkästen oder von Teilen davon zu gestatten und weiters ein Leitungsrecht einzuräumen, wenn dieses im Zusammenhang mit der Mitbenutzung und dem damit zu erreichenden Zweck erforderlich ist.“

<b>§ 13a. (1) Die Regulierungsbehörde hat ein detailliertes Verzeichnis der Art, Verfügbarkeit und geografischen Lage sowohl der vorhandenen als auch der neu errichteten für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen wie Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen zu führen. Diese Daten sind nach dem Stand der Technik vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.</b>	<b>(2) Inhaber oder Nutzungsberechtigte der in Abs. 1 angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen haben der Regulierungsbehörde auf deren schriftliches Verlangen die in das Verzeichnis aufzunehmenden Informationen in der vorgeschriebenen Form unter Berücksichtigung des § 125 zu übermitteln.</b>	<b>(3) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag Informationen aus diesem Verzeichnis Bereistellern eines Kommunikationsnetzes soweit zu übermitteln als diese nicht als sicherheitsrelevant einzustufen sind und der Antragsteller der Regulierungsbehörde glaubhaft macht, diese Informationen für ein konkretes Vorhaben zu benötigen. Dies gilt auch für jene Antragsteller, die die beabsichtigte Aufnahme einer solchen Tätigkeit glaubhaft machen. Die Übermittlung der Informationen ist auf jenes Ausmaß zu beschränken, welches für die Umsetzung des glaublich gemacht konkreten Vorhabens notwendig ist. Über die Ablehnung der Übermittlung hat die Regulierungsbehörde auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.</b>	<b>(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über Art, Umfang, Struktur und Form der Daten und deren Bereitstellung, sowie die Form der Anfragen und Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten durch die Regulierungsbehörde zu regeln. Dabei hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Zielbestimmungen des § 1 Abs.2 Z 1, Abs.2 Z 2 lit. e), Abs.2 Z 3 lit. d), Abs. 2a Z 4 sowie die Bestimmungen des § 125 zu berücksichtigen. Er hat auch Kriterien für die Sicherheitsrelevanz von Infrastrukturen im Sinne des Abs. 3 unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie einschlägigen strategischen Überlegungen festzulegen.</b>
<b>§ 13a. (1) Die Regulierungsbehörde hat ein detailliertes Verzeichnis der Art, Verfügbarkeit und geografischen Lage sowohl der vorhandenen als auch der neu errichteten für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen wie Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen zu führen. Diese Daten sind nach dem Stand der Technik vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.</b>	<b>(2) Inhaber oder Nutzungsberechtigte der in Abs. 1 angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen haben der Regulierungsbehörde auf deren schriftliches Verlangen die in das Verzeichnis aufzunehmenden Informationen in der vorgeschriebenen Form unter Berücksichtigung des § 125 zu übermitteln.</b>	<b>(3) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag Informationen aus diesem Verzeichnis Bereistellern eines Kommunikationsnetzes soweit zu übermitteln als diese nicht als sicherheitsrelevant einzustufen sind und der Antragsteller der Regulierungsbehörde glaubhaft macht, diese Informationen für ein konkretes Vorhaben zu benötigen. Dies gilt auch für jene Antragsteller, die die beabsichtigte Aufnahme einer solchen Tätigkeit glaubhaft machen. Die Übermittlung der Informationen ist auf jenes Ausmaß zu beschränken, welches für die Umsetzung des glaublich gemacht konkreten Vorhabens notwendig ist. Über die Ablehnung der Übermittlung hat die Regulierungsbehörde auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.</b>	<b>(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über Art, Umfang, Struktur und Form der Daten und deren Bereitstellung, sowie die Form der Anfragen und Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten durch die Regulierungsbehörde zu regeln. Dabei hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Zielbestimmungen des § 1 Abs.2 Z 1, Abs.2 Z 2 lit. e), Abs.2 Z 3 lit. d), Abs. 2a Z 4 sowie die Bestimmungen des § 125 zu berücksichtigen. Er hat auch Kriterien für die Sicherheitsrelevanz von Infrastrukturen im Sinne des Abs. 3 unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie einschlägigen strategischen Überlegungen festzulegen.</b>

stehen bzw. jedenfalls nicht gänzlich in elektronischer Form vorliegen. Es darf hier zu keiner zusätzlichen Ressourcenbelastung kommen, sondern muss das Ausmaß auf ein sinnvolles Niveau reduziert werden. Andernfalls ist ein Aufwanderatz vorzusehen. Es ist zu hinterfragen, ob die Belastung für große Infrastrukturbetreiber - wie A1TA - nicht den europäischen Vorgaben zu objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Maßnahmen widerspricht.

A1TA besitzt und betreibt die strategische IKT Infrastruktur Österreichs. Zur strategischen IKT Infrastruktur zählt z.B. das Hochleistungstransportnetz der A1TA, mit dem z.B. die Telefonverbindungen im österr. Festnetz inkl. der Notrufe, die Datenverbindungen für das Gesundheitswesen, das Bankwesen, den Geldverkehr, die Industrie, Logistik und Lebensmittelhandel, die Vernetzung der öffentlichen Verwaltung und der Universitäten, sämtliche Rundfunk und Fernsehübertragungen, die Verbindung der Mobilfunkbetreiber zu den Mobilfunkstationen, sowie große Teile des Internetverkehrs und des internationalen, kundenspezifischen Datenverkehrs hergestellt werden. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen im § 13a diese Daten der strategischen Infrastruktur der Regulierungsbehörde mitgeteilt werden. Diese Daten sind sicherheitsrelevant. Es fehlt im Gesetzesentwurf die konkrete Einstufung/Klassifikation dieser sicherheitsrelevanten Daten und ihre sichere Verwendung insbesondere auch Beauskunftung nach dem Informationssicherheitsgesetz InfoSiG 2002. Deshalb regen wir an, die Daten, der strategischen Infrastruktur Österreichs als „geheim“ nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 InfoSiG einzustufen (und diese nicht der Abwägung nach § 125 TKG zu unterwerfen.)

#### Vorschläge:

- Art. 12 (5) RahmenRL stellt auf Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung ab, daher werden Daten aus dem Infrastrukturverzeichnis nur für geografisch eng begrenzte Gebiete an Antragsteller weiter gegeben (Definition in Erläuterungen erforderlich z.B. ein Mobilfunksender, eine point to point Verbindung).
- Da seitens A1TA nicht alle Daten zur Verfügung stehen und die verfügbaren Daten äußerst inhomogen sind, können nur jene Daten übermittelt werden, die im Zuge des laufenden NGA Ausbaus neu

aufgenommen werden. Die Daten werden nach Abschluss des Ausbaus digital in den Systemen erfasst und an die Regulierungsbehörde weiter geleitet.

- Da es sich bei den zu übermittelnden Daten um höchst VERTRAULICHE Daten handelt, ist den Inhabern oder Nutzungsberechtigten der in Abs. 1 angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen, deren Daten Gegenstand einer Anfrage eines Bereitstellers von Kommunikationsnetzen sind, in diesem Verfahren Parteistellung zu gewähren um zu gewährleisten, dass die Inhaber oder Nutzungsberechtigten im o.a. Sinn wissen, an wen die Regulierungsbehörde welche Daten übermittelt bzw. um sicherzustellen, dass auch Rechtsmittel gegen eine ungerechtfertigte Datenübermittlung ergriffen werden können. Zumindest sollte der Infrastrukturinhaber bei Abfragen zu seinen Daten jedoch auch eine Information erhalten, wem welche Daten übermittelt wurden.

➤ Ad § 16a:

**§ 16a. (1) Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze haben geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität ihrer Netze zu ergreifen und die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste sicher zu stellen.**  
 (3) Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste sind verpflichtet, der Datenschutzkommission oder der Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben nach Aufforderung die zur Beurteilung der Sicherheit oder Integrität ihrer Dienste und Netze erforderlichen Informationen, einschließlich Unterlagen über ihre Sicherheitsmaßnahmen, zu übermitteln.

(4) Die Datenschutzkommission oder die Regulierungsbehörde kann im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste verpflichten, sich auf deren Kosten einer Sicherheitsüberprüfung durch die Datenschutzkommission oder der Regulierungsbehörde oder durch eine von ihr beauftragte qualifizierte unabhängige Stelle zu unterziehen.  
 [...]

In Abs. 4 sollte die Wendung „...von ihr beauftragte...“ gestrichen werden, weil diese Vorgabe bezüglich einer qualifizierten unabhängigen Stelle in der Rahmen-RL nicht vorgesehen ist und deren Auswahl dem Betreiber überlassen bleiben sollte, weil die Betreiber ja auch die Kosten tragen müssen. Es sollte

seitens der Behörde ein Verzeichnis der anerkannten Sachverständigen geführt werden, aus dem der Betreiber den Prüfer selbst wählen kann, so wie dies etwa auch bei der Wirtschaftsprüfung der Fall ist. Weiters ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es nur dann gerechtfertigt erscheint, dass die Betreiber die Kosten für die Überprüfung tragen, wenn es auch einen konkreten Anlassfall gibt. Willkürlichen Abfragen, die nicht un wesentliche Kosten verursachen, sollen jedenfalls hintangehalten werden.

► Ad § 17:

**§ 17. (1) Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten haben vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität ihrer Dienste sowie über die zur Gewährung der Gleichwertigkeit beim Zugang zu öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten für behinderte Nutzer getroffene Maßnahmen zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung vor der Veröffentlichung bekannt zu geben.**

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann mit Verordnung unter Bedachtnahme auf internationale Verpflichtungen, den Stand der Technik, die wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie darauf, dass die Informationen vergleichbar, im Umfang angemessen und aktuell sind und dem Endnutzer dienen, die näheren Bestimmungen über Form, Umfang, Inhalt und Zeitrahmen der Veröffentlichung sowie die Dienstqualität beschreibende Parameter, mindestens jedoch jene in § 27 Abs. 1 genannten, festsetzen. Dabei können insbesondere geeignete Qualitätszertifizierungsmechanismen vorgeschrieben werden. In dieser Verordnung können auch geeignete Maßnahmen vorgeschrieben werden, die unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse behinderter Nutzer und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften behinderte Benutzer in die Lage versetzen, in gleichem Ausmaß wie nicht behinderte Nutzer Telekommunikationsdienste in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung Betreibern, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, Mindestanforderungen an die Dienstqualität auferlegen, insbesondere um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Dabei ist insbesondere auf den Stand der Technik und

Die Dienstqualität kann von der Regulierungsbehörde einseitig festgelegt werden, bzw. können Ergebnisse veröffentlicht werden. Es ist nicht vorgesehen, dass sich Betreiber zur Festlegung der Qualität an sich bzw. zur Veröffentlichung von Einzelergebnissen äußern können. Dies erscheint befremdlich; im Sinne einer effizienten Vorgangsweise sollten die Betreiber bei der Festlegung derartiger Standards einbezogen werden.

Zu der in Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit einer Qualitätszertifizierung fehlen nähere Angaben an welche Standards (ISO?) gedacht ist. Es sollten allgemein anerkannten Zertifizierungen „bevorzugt“ werden. Da wir z.B. über eine ISO-27001 Zertifizierung verfügen, stellt sich die Frage, ob diese Zertifizierung eines anerkannten Instituts nicht „angerechnet“ werden kann. Auf die nicht unerheblichen Kosten von Zertifizierungsmaßnahmen wird hingewiesen. Eine Klarstellung, dass einschlägige ISO-Zertifizierungen diesen Standards entsprechen, sollte in das Gesetz, wenn dies möglich sein sollte, auf jeden Fall in die EB aufgenommen werden. Im Bereich des öffentlichen Vergabewesens ist in diesem Zusammenhang mit einer Ausweitung der Eignungsanforderungen zu rechnen.

die wirtschaftlichen Gegebenheiten abzustellen. Ein Entwurf dieser Verordnung ist samt Begründung der Europäischen Kommission sowie dem GEREK zu übermitteln. Für den Fall, dass die Europäische Kommission rechtzeitig hierzu eine Stellungnahme abgibt, ist dieser bei Erlass der Verordnung weitestgehend Rechnung zu tragen.

➤ Ad § 20

**§ 20. (4) Betreiber gemäß Abs. 1 haben Teilnehmer über jede Änderung des Zugangs zu Notrufdiensten oder der Angaben zum Anruferstandort bei dem Dienst, bei dem sie angemeldet sind, zu informieren.**

Zu (4) dieser Bestimmung ist festzuhalten, dass es ist für Betreiber eines öffentlichen Telefonnetzes unzumutbar ist, die Teilnehmer über jede Änderung des Zugangs zu Notrufdiensten oder der Angaben zum Anruferstandort zu informieren. Es sollte genügen, dass angegeben wird, welche Rufnummern zu erreichen sind, sofern es Einschränkungen gibt, und es sollte mitgeteilt werden, falls keine Übermittlung von Standortdaten an Notrufträger erfolgt. Diese Bestimmung ist daher entsprechend zu adaptieren.

➤ Ad § 24a

**§ 24a. (1) Die Regulierungsbehörde kann bei begründetem Verdacht einer Verletzung einer Verordnungsbestimmung nach § 24 Abs. 1 oder 2 und Gefahr in Verzug auch ohne vorheriges Ermittlungsverfahren durch Bescheid gemäß § 57 AVG gegenüber den Betreibern, in deren Kommunikationsnetzen die Rufnummer geroutet wird, vorläufig anordnen, für diese Rufnummer keine Auszahlung an den Nutzer der Rufnummer oder an vorgelegerte Zusammenschaltungspartner vorzunehmen. Die Untersagung der Auszahlung ist mit maximal drei Monaten zu befristen.**

(2) Stellt die Regulierungsbehörde mit Bescheid eine Verletzung der Verordnungsbestimmung nach § 24 Abs. 1 oder 2 fest, ist der Teilnehmer zur Zahlung eines Entgelts für die Erbringung eines Mehrwertdienstes nicht verpflichtet. Der Betreiber, in dessen Kommunikationsnetz die Rufnummer betrieben wird, ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, das Entgelt an den Mehrwertdienstbetreiber zu entrichten.“

**§ 25 (3) Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen ist dem Teilnehmer mindestens ein Monat vor Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen ist den Teilnehmern auf deren Verlangen zuzusenden. Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung an die Teilnehmer festlegen, dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Mitteilung für den Teilnehmer transparent erfolgt.**

➤ **Ad 25 (3)**

Es ist branchenüblich, dass Änderungen der AGB üblicherweise per Rechnungsaufdruck den Teilnehmern mitgeteilt werden. An dieser bewährten Praxis sollte festgehalten werden, weshalb auch eine allfällige Verordnung zur Form der Mitteilung dies nicht antasten sollte. Ganz allgemein ist der Bedarf für eine solche Verordnung nicht ersichtlich.

Weiters weist A1TA im Zusammenhang mit dieser Bestimmung darauf hin, dass die Änderungen in AGB/LB/EB, die aufgrund der vorliegenden Novelle des TKG vorgenommen werden müssen, zwingende Änderungen aufgrund von gesetzlichen Anordnungen darstellen und daher, selbst wenn sie für den Teilnehmer eigentlich benachteiligend sind, kein Kündigungsrecht des Teilnehmers (nach § 25 Abs 3 TKG) auszulösen vermögen (MR 2005, 139). Dasselbe gilt für die Änderung von Verordnungen, die Auswirkungen auf die AGB haben (z.B. § 17). A1TA fordert eine entsprechende Klärstellung in den erläuternden Bemerkungen.

➤ **Ad § 25 (6)**

**§ 25.(6) Die Regulierungsbehörde kann den gemäß Abs. 1 und 2 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen, letzteren jedoch nicht hinsichtlich der Höhe der nominalen Entgelte, innerhalb von acht Wochen bei Nichtübereinstimmung mit diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG widersprechen. Der Widerspruch bewirkt jedenfalls die Untersagung der weiteren Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgeltbestimmungen. Die Zuständigkeiten zur Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.**

Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Entgeltbestimmungen bewirkt, dass ein kompetitiver Markt wie der österreichische Mobilfunkmarkt umflexibel wird und nur eingeschränkt, nämlich mit 8 Wochen Vorlaufzeit, auf Angebote des Mitbewerbs reagieren kann. Nach Ansicht von A1TA ist auch die bisherige Praxis ausreichend, denn schon bisher hat die Behörde EB widersprochen, wenn darin AGB- bzw. LB-bestimmungen enthalten waren, die nicht gesetzeskonform iSd Bestimmung waren. Daher sollte auch ein Widerspruch gegen EB auch künftig nicht hinsichtlich der Höhe der Entgelte und auch nicht dem Grunde nach möglich sein, sondern nur dann, wenn EB mit diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht übereinstimmen.

➤ Ad § 25a

Ganz allgemein ist vorab zu den Bestimmungen §§ 25 a - d festzuhalten, dass die Intention des Gesetzgebers hier offensichtlich der Schutz von Konsumenten ist. Wir regen daher an, den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen daher auch auf Konsumenten einzuschränken, da bei Geschäftskunden nicht dasselbe Schutzbefürfnis besteht. Zunächst ist zu dieser Bestimmung festzuhalten, dass es sich hier um eine „lex austria“ handelt, der keine europäische Vorgabe gegenübersteht.

**§ 25a. (1) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung den Betreibern die Verpflichtung auferlegen, ihren Teilnehmern Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um die laufenden Kosten kontrollieren zu können, sofern solche Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße auf dem Markt angeboten werden.**

(2) Die Regulierungsbehörde kann in dieser Verordnung den Detailierungsgrad und die Form der Einrichtungen gemäß Abs. 1, sowie Schwellenwerte zur Kostenbeschränkung festlegen, ab denen Maßnahmen zu ergreifen sind. Sie kann anordnen, dass der Nutzer spezifische Einrichtungen zur Kostenkontrolle, wie unentgeltliche Warnhinweise, oder das Einrichten kostenfreier Dienstesperren im Falle eines ungewöhnlichen oder übermäßigen Verbraucherverhaltens in Anspruch nehmen kann. Sie hat dabei auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, auf den Schutz personenbezogener Daten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Teilnehmer ihre Ausgaben steuern und vor übermäßigem Entgeltanfall zuverlässig geschützt werden können.

Grundsätzlich ist A1TA der Ansicht, dass Transparenzmaßnahmen als Maßnahme der Selbstregulierung wie dem Mobilfunkcodex vom Februar dieses Jahres der Vorzug vor gesetzlichen Regelungen gegeben werden sollte. Erst wenn derartige Maßnahmen versagen, sind gesetzliche Regelungen sinnvoll.

Inhaltlich ist zu dieser Bestimmung zu sagen, dass im Zusammenhang mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Kostenkontrolle ein Opt In sinnvoll erscheint, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Kunden von dem in der Verordnung insbesondere an Business Kunden. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass viele der in Abs. 2 angesprochenen Maßnahmen wohl nur mit einem „real time billing“ für alle Kunden umgesetzt werden können. Dies macht erhebliche Investitionen auf Betriebeseite erforderlich, weshalb A1TA schon jetzt fordert, in der zu erlassenden Verordnung auch einen angemessenen Kostenersatz für die Betreiber vorzusehen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung einer Verordnung gemäß (1) ist zu sagen, dass bei den von der Regulierungsbehörde aufzuerlegenden Verpflichtungen jedenfalls das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist und die Betreiber belastende Maßnahmen immer nur als ultima ratio vorgeschrieben werden dürfen.

➤ Ad § 25b

**§ 25b. (1) Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten haben vor Zunächst ist zu dieser Bestimmung festzuhalten, dass es sich hier um „lex**

*Vertragsabschluss über die wesentlichen in § 25 Abs. 4 und 5 genannten Merkmale in klarer und leicht zugänglicher Form zu informieren.*

*(2) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung einzelne Inhalte, den Detailierungsgrad und die Form der Information gemäß Abs. 1 festlegen. Sie hat dabei insbesondere auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die Vergleichbarkeit der Dienste, die leichte Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und die Bedeutung der Information für die Nutzbarkeit des Dienstes abzustellen.*

austria“ handelt, der keine europäische Vorgabe gegenübersteht. Vielmehr geht die Richtlinie davon aus, dass Transparenz gegenüber dem Endkunden mittels AGB/LB/EB zu schaffen ist. Die geplante „besondere Informationspflicht“ in Form einer „Executive Summary“ ist geradezu ein Widerspruch gegen die europäischen Vorgaben. Sie impliziert, dass die AGB/LB/EB aufgrund ihres Umfanges gerade nicht mehr verständlich sind. Der Gesetzgeber muss diesen Widerspruch auflösen.

Sollte diese Bestimmung tatsächlich so in das TKG aufgenommen werden, wirft sie betreffend die Umsetzung noch einige Fragen auf. Reicht z.B. eine schriftliche Bestätigung des Kunden, die Information zur Kenntnis genommen zu haben - vorausgesetzt, diese liegt in den Verkaufsräumlichkeiten auf? Wie beweist der Betreiber diese Information erteilt zu haben? Damit scheint jedenfalls ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden zu sein. Sind Vertragsabschlüsse im Fernabsatz von dieser Bestimmung betroffen? Diese Frage ist wesentlich, da diese Bestimmung - sollte Fernabsatz mit umfasst sein - eine ganze Vertriebsschiene (Vertragsabschlüsse über Telefon) stark einschränken, wenn nicht gar zunichtenmachen würde. Aus diesem Grund ist in gesetzlichen Regelungen aufzunehmen, dass alle Vertragsabschlüsse, bei denen ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht wie z.B. bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, von dieser Bestimmung jedenfalls ausgenommen sind.

➤ Ad § 25c

**§ 25c. (1) Die Regulierungsbehörde kann einen elektronischen Interaktiven Tarifvergleich anbieten, der Endnutzer in die Lage versetzt, eine Bewertung von alternativen Dienstangeboten vorzunehmen, wenn ein solcher auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis angeboten wird. Der Vergleich kann auch wesentliche Vertragsklauseln der verschiedenen Angebote beinhalten.**

**(2) Dritten wird das Recht eingeräumt, die von Betreibern veröffentlichten Informationen zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung von interaktiven Führern oder vergleichbarer Techniken kostenlos zu nutzen.**

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung stellt sich vor allem die Frage, wie gewährleistet wird, dass die Regulierungsbehörde richtige, vor allem tagesaktuelle Daten verwendet, welche Pflicht zur Aktualisierung besteht und in welcher Form die Behörde für Wettbewerbsschäden wegen unrichtiger Veröffentlichung - 1x durch eigene Veröffentlichung, dann wegen Veröffentlichung der (falschen) Daten durch Dritte - zur Verantwortung gezogen werden kann. Außerdem muss gewährleistet werden, dass auch wirklich vergleichbare Angebote miteinander verglichen werden und z.B. im Mobilfunk Gerätetestürzungen, Sonderaktionen wie Entfall oder Reduktion des Grundentgelts und Ähnliches berücksichtigt wird.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass ein Tarifvergleich ohnehin im Internet gegeben ist und die vorliegende Bestimmung eine unnötige Einbindung der Behörde in privatwirtschaftliche Agenden darstellt.

**§ 25d. (1) Verträge über Kommunikationsdienste zwischen Betreibern und Verbrauchern im Sinne des KSchG dürfen eine anfängliche Mindestvertragsdauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Jeder Teilnehmer ist die Möglichkeit einzuräumen, je Kommunikationsdienst einen Vertrag mit einer Mindestvertragsdauer von maximal zwölf Monaten abzuschließen.**

**(2) Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslauftzeiten dürfen Verträge von Unternehmen, die Kommunikationsdienste erbringen, keine Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung vorsehen, die für Teilnehmer als negativer Anreiz für einen Betreiberwechsel wirken.**

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

► Ad § 25d

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung erscheint wesentlich, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass diese Bestimmung nur auf neue Vertragsverhältnisse, nicht aber rückwirkend auf bereits bestehende Verträge Anwendung findet. Dies erscheint aus rechtlicher Sicht mangels angeordneter Rückwirkung klar, erleichtert Betreibern aber die Argumentation ihren Kunden gegenüber, die sicherlich versuchen werden auf Grundlage dieser Bestimmung allfällige längere Mindestvertragsdauern zu verkürzen.

Zu (2) ist festzuhalten, dass dieser Absatz wegen Unbestimmtheit zu streichen ist. Diese Bestimmung ist nicht erforderlich, weil die Sachverhalte bereits ausjudiziert sind und es entsprechende Regelungen im KSchG gibt. Aus diesem Grund würde diese Bestimmung mehr Verwirrung stiften als Klarheit schaffen.

► Ad § 37a (1)

Es ist zwar zu begrüßen, dass in den vorliegenden Entwurf ansatzweise eine ex ante Einbindung der Wettbewerbsbehörden Eingang gefunden hat. Diese Bestimmung ist allerdings nicht dazu geeignet tatsächlich Rechtssicherheit zu schaffen. Deshalb schlägt A1TA die Aufnahme folgender Bestimmung vor: „Dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht ist im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 36 und 37 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt sind zur Stellungnahme aufzufordern. Haben diese Bedenken, haben sie innerhalb von vier Wochen eine begründete Stellungnahme abzugeben.“

**§ 38. (5) Jeder Betreiber eines Kommunikationsnetzes ist berechtigt, mit anderen Betreibern von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdienste Risikobeteiligungsverträge ebenso wie Kooperationsvereinbarungen zur Teilung des Investitionsrisikos für neue und verbesserte Infrastrukturen abzuschließen, sofern der Wettbewerb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Solche Vereinbarungen sind vor deren Wirksamwerden der Regulierungsbehörde anzugeben. Sie kann nach Anhörung der Bundeswettbewerbsbehörde sowie des Bundeskartellamts binnen acht Wochen diese Kooperationsvereinbarungen mit Bescheid untersagen, wenn durch diese der Wettbewerb beeinträchtigt werden kann. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden.**

➤ **Ad § 38 (5)**

Es sollte klargestellt werden, dass trotz der Aufnahme der Regelung betreffend Risikobeteiligungsverträge und Kooperationsvereinbarungen zur Teilung des Investitionsrisikos für neue und verbesserte Infrastrukturen in § 38 TKG 2003, der ja Gleichbehandlungsverpflichtungen als remedy bei Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht als Regelungsgegenstand hat, derartige Verträge nicht nur von marktbeherrschenden Unternehmen anzusehen sind, sondern von allen Betreibern von Kommunikationsnetzen. Eventuell wäre eine andere Position im Gesetz sinnvoller (z.B. § 90a).

Weiters ist unklar, ab welcher Schwelle Kooperationsvereinbarungen anzusehen sind. Derzeit gibt es dazu keine Abgrenzung, was bedeutet, dass jegliche Art dieser Verträge anzusehen sind. Es wäre z.B. eine Abgrenzung nach den Aufgriffschwellen der Fusionskontrolle denkbar.

Außerdem ist im Zusammenhang mit dieser Bestimmung anzumerken, dass die vorgesehene Einbindung der Wettbewerbsbehörden nicht zufriedenstellend ist. A1A schlägt daher vor, den § 38 (5) wie folgt zu formulieren:

„Jeder Betreiber eines Kommunikationsnetzes ist berechtigt, mit anderen Betreibern von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten Risikobeteiligungsverträge ebenso wie Kooperationsvereinbarungen zur Teilung des Investitionsrisikos für neue und verbesserte Infrastrukturen abzuschließen, mit welcher insbesondere für unterschiedliche Laufzeiten, Abnahmемengen oder Anfangszahlungen unterschiedliche Entgelte für den Zugang vorgesehen werden können, sofern der Wettbewerb dadurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag binnen vier Wochen festzustellen, ob eine beabsichtigte oder abgeschlossene Kooperationsvereinbarung den Wettbewerb unverhältnismäßig beeinträchtigt und die Bundeswettbewerbsbehörde sowie den Bundeskartellanwalt zur Stellungnahme aufzufordern. Haben diese Bedenken, haben sie innerhalb von vier Wochen eine begründete Stellungnahme abzugeben.“

Mit diesem Formulierungsvorschlag wäre von Anfang an Rechtssicherheit gegeben und das Investitionsrisiko wäre zumindest um die regulatorisch/wettbewerbliche Risikotangente reduziert. Dies ist für den gesamten Telco-Markt in Österreich wichtig, denn die Bestimmung soll ja nicht nur für den Incumbent, sondern für alle Betreiber gelten. Das erhebliche Markt- und Technologierisiko verbleibt ohnehin den Betreibern; dies vor allem auch deshalb, weil die Investitionen irreversibel sind.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass der europ. Rechtsrahmen, der durch die vorliegende TKG-Novelle umgesetzt werden soll, jeweils gemeinsam mit den wirtschaftspolitischen Zielvorgaben zu lesen sind, wie sie insbesondere in der Digitalen Agenda, aber auch der Strategie Europa 2020 zu Ausdruck kommen.

Für die Weiterentwicklung von elektronischen Diensten und Netzen sind erhebliche Investitionen nötig. Der europ. Gesetzgeber hält somit weiterhin am Grundsatz der Förderung von Investitionen fest und gibt dabei in Art 8 (5) lit d RahmenRL vor, dass dem Risiko der investierenden Unternehmen bei Zugangsverpflichtungen ist zu Rechnung tragen und die Zulässigkeit von Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zu gewährleisten ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint jedenfalls die Forderung nach Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Abschluss von Risikobeteiligungsverträgen und /oder Kooperationsvereinbarungen zur Teilung des Investitionsrisikos gerechtfertigt.

➤ **Ad § 57 (4)**

**§ 57. (4) Auf Antrag des Zuteilungsinhabers kann die zuständige Behörde (§ 54 Abs. 3) die vorgeschriebene Frequenznutzung insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis der Technologie- und Diensteneutralität ändern,** Es erscheint wesentlich, dass die explizite Möglichkeit Frequenzzuteilungen zu verlängern, in diese Bestimmung aufgenommen wird. In diesem Fall hat der erste Satz von (4) wie folgt zu lauten: „Auf Antrag des

*sofern dies auf Grund der im Frequenznutzungsplan vorgesehenen Nutzung zulässig ist. Dabei hat sie insbesondere die technische Entwicklung und die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu berücksichtigen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs oder der technisch effizienten Frequenznutzung zu vermeiden.*

*Zuteilungsinhabers kann die zuständige Behörde (§ 54 Abs. 3) die vorgeschriebene Frequenznutzung insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis der Technologie- und DienstneutraLität ändern oder verlängern, sofern dies auf Grund der im Frequenznutzungsplan vorgesehenen Nutzung zulässig ist.“ In diesem Fall ist in (4a) auch die Laufzeit aufzunehmen.*

Dies erscheint schon deshalb gerechtfertigt, weil schon die bestehende Regelung die Regulierungsbehörde ermächtigt, Frequenznutzungsrechte in qualitativer und quantitativer Weise zu ändern. In diesem Zusammenhang sei etwa auf die aktuelle Diskussion zum Thema Refarming (siehe Konsultationsdokument der Regulierungsbehörde zu künftigen Frequenzvergaben und zur Liberalisierung der Frequenzbereiche 900 MHz und 1800 MHz)) hingewiesen. Dort skizziert die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, die Nutzungsrechte auf neue - zum Vergabe Zeitpunkt nicht bekannte - Technologien auszuweiten und im Zuge dessen möglicherweise auch Auflagen hinsichtlich einer teilweisen Rückgabe von Frequenzblöcken vorzusehen. Wenn daher die Bedenken hinsichtlich der Verlängerungsmöglichkeit (eine Genehmigung und die Beurteilung der Auswirkungen auf den Wettbewerb wird natürlich auch dann erforderlich sein) darin bestehen, dass zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgreiche Aktionsteilnehmer bzw. Mitbewerber benachteiligt würden, ist dies bereits durch die Änderungsoption gegeben und lässt sich daraus kein Argument gegen die Verlängerung finden. Auch andere Mitgliedstaaten haben diese Option gesetzlich vorgesehen. Sie ist europarechtskonform.

► **Ad § 59**

**§ 59. (1) Zur Sicherung einer effizienten Nutzung des Frequenzspektrums haben Inhaber einer gemäß § 55 erfolgten Zuteilung zusätzlich zur Frequenznutzungsgebühr ein Frequenznutzungsentgelt zu leisten.**  
**(2) Der Antrag auf Zuteilung einer gemäß § 55 zuzuteilenden Frequenz hat die Höhe des Frequenznutzungsentgeltes zu nennen, das der Antragsteller für die Nutzung der Frequenzen im Fall der Zuteilung einmalig zu zahlen bereit ist. Die Regulierungsbehörde hat das Frequenznutzungsentgelt im Bescheid über die Frequenzzuteilung vorzuschreiben, wobei der**

Um sichergreifen zu können, dass eingesetzte Mittel (Frequenznutzungsentgelt) wieder der Branche zugutekommen, muss folgender (3) dieser Bestimmung angefügt werden: „**Die Einnahmen des Bundesministers für Verkehr Innovation und Technologie gemäß Abs. 1 sind zweckgewidmet technologieneutral zur Förderung zukunfts- und bedarfsgerechten flächendeckenden Ausbaus von breitbandiger Telekommunikationsinfrastruktur zu verwenden. Die Mittelverwendung hat transparent nach allgemeinen öffentlichen Vergaberichtlinien zu erfolgen**

**Antragsteller die in seinem Antrag getroffene Festlegung des Entgelts jedenfalls gegen sich gelten lassen muss.**

**und ist jährlich zu veröffentlichen.“**

**§ 70. Der Betreiber eines Kommunikationsdienstes darf im Falle des Zahlungsverzugs eines Teilnehmers eine Diensteunterbrechung oder -abschaltung nur dann vornehmen, wenn er den Teilnehmer zuvor unter Androhung der Diensteunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. Für die gänzliche Sperre des betroffenen Dienstes, bei dem Zahlungsverzug besteht, darf der Betreiber ein angemessenes Bearbeitungsentgelt vereinbaren. Unterbrecht der Betreiber lediglich einzelne Teile des betroffenen Dienstes, darf hierfür kein gesondertes Entgelt vereinbart werden. Eine Unterbrechung des Zugangs zu Notrufen ist nicht zulässig. Eine Abschaltung oder Unterbrechung von Leistungen des Universaldienstes im Sinne des § 26 Abs. 2 Z 1 und 2 darf nicht erfolgen, wenn der Teilnehmer ausschließlich mit Verpflichtungen aus einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Betreiber ständig ist. oder aus einem sonstigen Vertragsverhältnis mit dem Betreiber ständig ist.**

➤ **Ad § 70**

Wenn Sperren durchgeführt werden, ist es aus administrativer bzw. operativer Sicht unerheblich, ob der Dienst gänzlich oder nur teilweise gesperrt wird. Im Sinne des Nutzers bieten fast alle Betreiber teilweise Sperren der Dienste an, damit die Nutzer trotz Zahlungsrückstand noch an der Kommunikation teilnehmen können. Bei diesen Sperren zu unterschiedlichen Zeitpunkten entsteht jedoch jeweils der gleiche Aufwand für den Betreiber. Wenn dieser Aufwand - bei teilweisen Sperren - nicht mehr in Rechnung gestellt werden dürfte, müssten die Betreiber aus wirtschaftlichen Gründen immer eine vollständige Dienstsperre einrichten. Dies wäre nicht im Sinne der Nutzer und wohl auch nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Wir regen daher an, folgende Textierung zu verwenden: „Für die gänzliche und teilweise Sperre des betroffenen Dienstes, bei dem Zahlungsverzug besteht, darf der Betreiber ein angemessenes Bearbeitungsentgelt vereinbaren.“

Folgender Satz wäre als Konsequenz daraus zu streichen: „Unterbrecht der Betreiber lediglich einzelne Teile des betroffenen Dienstes, darf hierfür kein gesondertes Entgelt vereinbart werden.“

➤ **Ad § 90 (1)**

**§ 90. (1) Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie Inhaber von Nutzungsrechten an Frequenzen oder Kommunikationsparametern, sind**

**§ 90 (1) Z 7 ist zu streichen, da es keinen Grund gibt- diese im Rahmen der Gerichtsbarkheit anfallenden Personenbezogenen, unter Umständen sogar**

*verpflichtet, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der relevanten internationalen Vorschriften notwendig sind. Dies sind insbesondere*

*1. Auskünfte für die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Bundesgesetz oder aus einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides ergeben,*

*2. Auskünfte für die einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, wenn der Regulierungsbehörde eine Beschwerde vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder sie von sich aus Ermittlungen durchführt,*

*3. Auskünfte in Verfahren auf Zuteilung von Frequenzen oder Kommunikationsparametern,*

*4. Auskünfte für ein Verfahren gemäß § 36 bis 37a,*

*5. Auskünfte für die Veröffentlichung von Qualitäts- und Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Konsumenten,*

*6. Auskünfte über künftige Netz- oder Dienstentwicklungen, die sich auf die jeweils bestehenden Dienste auf Vorleistungsebene auswirken könnten,*

*sowie*

*7. Auskünfte über die Zahl der eingegangenen Anfragen nach § 94 Abs. 4*

*samt vorgebrachten rechtlichen Begründungen und ihrer Antworten.*

*Diese Informationen sind binnen der hierfür gesetzten Frist und nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten vorzulegen, die verlangt werden. Informationen gemäß Z 3 dürfen von Unternehmen auch vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verlangt werden. Die verlangten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung der Aufgaben stehen. Das Verlangen ist zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen, für welchen konkreten Zweck die bereitgestellten Informationen benutzt werden sollen. Eine Verweigerung der Auskunftsteilung unter Berufung auf vertraglich vereinbarte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist nicht zulässig. § 125 bleibt davon unberührt.*

**§ 91. (1) Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende**

**Im Vergleich zur bisher in Geltung stehenden Bestimmung entfällt nunmehr**

**Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie diesem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.**

► Ad § 92 (1)

**§ 92. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen einschließlich öffentlicher Kommunikationsnetze, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen. Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, sind auf die in diesem Bundesgesetz geregelten Sachverhalte die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, anzuwenden.**

► Ad § 95a (2)

**§ 95a. (2) Der Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste kann von einer Benachrichtigung der betroffenen Personen absehen, wenn der Datenschutzkommission nachgewiesen wird, dass er geeignete technische Schutzmaßnahmen getroffen hat und dass diese Maßnahmen auf die von der Sicherheitsverletzung betroffenen Daten angewendet worden sind. Diese technischen Schutzmaßnahmen müssen jedenfalls sicherstellen, dass die Daten für unbefugte Personen verschlüsselt sind.**

Deutscher Originaltext: „Diese technischen Schutzmaßnahmen verschließen die Daten für alle Personen, die nicht befugt sind, Zugang zu den Daten zu haben.“  
Englischer Originaltext: „Such technological protection measures shall render the data unintelligible to any person who is not authorised to access it.“

Unseres Erachtens geht die deutsche Übersetzung des englischen Originalwortlautes der RL über das Telos des EU-Gesetzgebers hinaus, als dieser ausschließlich sicherstellen wollte, dass unbefugte Dritte - durch

die einmonatige Frist für die Äußerung und Verbesserung des Unternehmens. Hierfür gibt es keinen europarechtlichen Hintergrund. Es sollte grundsätzlich bei einem Monat bleiben.

A1TA regt die Streichung des Wortes „Ermittlung“ an, weil dieser Begriff definiti onsmäßig durch den Begriff „Verarbeitung“ gem. § 4 Z 9 DSG 2000 mit umfasst ist.

Der letzte Satz von § 95a (2) soll Art. 4 Abs. 3 Subabsatz 3 letzter Satz der Datenschutz-RL idF der RL 2009/136/EG (Citizens Rights) in innerstaatliches Recht transformieren.

Deutscher Originaltext: „Diese technischen Schutzmaßnahmen verschließen die Daten für alle Personen, die nicht befugt sind, Zugang zu den Daten zu haben.“  
Englischer Originaltext: „Such technological protection measures shall render the data unintelligible to any person who is not authorised to access it.“

welche Maßnahme auch immer - keine Kenntnis von den nicht für sie bestimmten Daten erlangen sollen.

Dieser Zweck wird effizient dadurch erreicht, dass unbefugte Dritte erst gar keinen Zugang/Zugriff auf derartige Daten haben sollen, zumal Verschlüsselungen durchaus dekodiert werden können. Eine Zugriffssperre mit Protokollierung der erlaubten Zugriffe (Vier-Augen-Prinzip) bietet u. E. ausreichenden Schutz vor unerlaubter Kenntnisnahme und ist dennoch weniger aufwändig und somit kostengünstiger als Kodierungen, welche auch Aufwendungen auf Seiten der Kunden (Public u. Private Key-Administration bei Datenübermittlungen zwischen Betreibern und Kunden) bedingen würden.

Durch effizienten Zugriffsschutz samt Zugriffsprotokollierung wird - im Gegensatz zur vorgeschlagenen Verschlüsselung - jedenfalls dem Verhältnismäßigkeitssatz gem. § 14 DSG 2000, insbesondere der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Maßnahme - Rechnung getragen. Der letzte Satz von § 95a (2) ist daher wie folgt umzuformulieren: „**Diese technischen Schutzmaßnahmen müssen jedenfalls sicherstellen, dass unbefugte Personen keine Kenntnis von den Daten erlangen können.**“ In den EB ist klarzustellen, dass mit diesen technischen Schutzmaßnahmen Zugriffssperren und ähnliche Vorgangsweisen, nicht aber zwingend die Verschlüsselung der Information gemeint sind.

Auch Deutschland ist im Einklang mit unserer gegenständlichen Interpretation, denn die Umsetzung des europ. Rechtsrahmens in das dTKG in § 109a (1) stellt nicht ausschließlich auf die Verschlüsselung von Daten ab, sondern auf eine Sicherung durch geeignete technische Verkehrungen, worunter aber offenbar nicht nur Verschlüsselungsverfahren verstanden werden. § 109a (1): „**In Fällen, in denen in dem Sicherheitskonzept nachgewiesen wurde, dass die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische Verkehrungen gesichert, insbesondere unter Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens gespeichert wurden, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich**“

**§ 99. (2) Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Endkunden- oder Vorteilsgentgelten erforderlich ist, hat der Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes Verkehrsdaten zu speichern. Die Verkehrsdaten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer allfälligen vertraglich vorgesehenen Frist die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden. Die Daten sind jedoch nicht zu löschen, wenn**

- 1. ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann.**
- 2. die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder**
- 3. ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.**

Diese Daten sind im Streitfall der entscheidenden Einrichtung sowie der Schlichtungsstelle (§ 122) unverkürzt zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der gespeicherten Verkehrsdaten ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken.

► **Ad § 99 (2)**

Hier ist insbesondere die Verpflichtung Daten für nicht bezahlte Rechnungen nicht löschen zu dürfen mit vertretbarem Aufwand nicht erfüllbar, es sei denn, dass alle Verkehrsdaten, die zur Rechnungsprüfung benötigt werden, generell erst nach Ablauf aller Verjährungsfristen gelöscht werden. Es ist nämlich mit vertretbarem Aufwand nicht möglich zu unterscheiden, ob gespeicherten Verkehrsdaten bezahlte oder unbezahlte Forderungen zugrunde liegen. Die bisher bestehenden Löschverbote werden daher durch individuelle manuelle Einzelsicherung im Bedarfsfall erfüllt. Das ist mit dem abschließenden Auftrag, dass der Umfang der gespeicherten Daten auf das absolut unbedingt notwendige Minimum zu beschränken sei nicht vereinbar. Insbesondere, wenn seitens des Kunden kein fristgerechter Einspruch erhoben wird, ist auch eine gezielte Sicherung von Daten nicht möglich, was die Sicherung aller Daten erforderlich machen würde. Angesichts des Umstands, dass bestensfalls 1-2% aller nicht bezahlten Rechnungen Gegenstand eines strittigen Gerichtsverfahrens werden (sogar fast alle Zahlungsbefehle werden ohne Einspruch rechtswirksam), stellt diese Verpflichtung eine sachlich nicht zu rechtfertigende Belastung der Netzbetreiber dar. Diese müssten bei Umsetzung dieser Bestimmung für eine rechtskonforme Speicherung und Löschung massive Änderung in ihren Systemen und Prozessen vornehmen, was zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass mehr als 99% der zusätzlich zu speichernden Daten bis zur ihrer Löschung nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung bzw. Verjährung nie benötigt werden.

Sollte diese sinnlose Belastung jedoch nicht vermieden werden können, muss zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, was unter den notwendigen Daten zu verstehen ist, da dem einen Richter bzw. SV der normale EEN genügt und ein anderer Rohdaten aus den Systemen verlangt.

Aus den zuvor angeführten Gründen schlägt A1TA folgende Formulierung dieser Bestimmung vor:

**§ 99 (2) Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Endkunden- oder**

Vorleistungsentgelten erforderlich ist, hat der Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes Verkehrsdaten zu speichern. Die Verkehrsdaten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer allfälligen vertraglich vorgesehenen Frist die Entgelte nicht schriftlich beeinsprucht wurden. Die Daten sind jedoch nicht zu löschen, wenn

1. ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann, oder
2. ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.

Für den Fall, dass die Rechnung nicht beglichen wurde, ist der Betreiber bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, zur Speicherung der Verkehrsdaten berechtigt.

Diese Daten sind im Streitfall der entscheidenden Einrichtung sowie der Schllichtungsstelle (§ 122) unverkürzt zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der gespeicherten Verkehrsdaten ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken.

➤ Ad § 100

Allgemein ist zu dieser Bestimmung zu bemerken, dass 3 unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden: Einzelentgelt nachweis, Rechnung, Entgelt nachweis, wobei die Überschrift Entgelt nachweis lautet. A1 TA regt daher eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten an.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die gesetzliche Verankerung eines „Grundrechtes“ auf eine kostenlose Papierrechnung vorgesehen werden soll. Da es sich bei einer Rechnung in Papierform NICHT um eine UNSELBSTÄNDIGE Nebenleistungspflicht handelt, stellt die Rechnung in elektronischer Form ebenso eine vollwertige Rechnung dar wie eine Rechnung in Papierform. Auch eine elektronische Rechnung gibt dem Verbraucher bekannt, welche Verbindungs entgelte er über die Grundentgelte hinaus zu zahlen hat und

dient der Vorbereitung und reibungslosen Abwicklung der für den Vertragstyp charakteristischen Hauptleistung. Mittels elektronischer Rechnung können Kunden sogar automatisch Einzelverbindungs-nachweise abrufen und alle Gespräche und Verbindungen genau nachvollziehen. Der Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung wird somit auch mittels elektronischen Rechnungen entsprochen! Die Versendung der Rechnungen in Papierform ist als zusätzliches Service zu verstehen, wofür gerechtfertigter Weise als Aufwands- und Materialentschädigung ein zusätzliches Entgelt sowie entsprechende Portokosten verlangt werden dürfen.

Auch im Sinne einer Papierersparnis sollte ein Wahlrecht des Kunden genügen. Außerdem bedeutet der Verzicht auf Papierrechnungen CO2-Einsparungen: kein Papier, keine Zustellung per Postboten. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Kostenbelastung für einen Versand von Papierrechnungen sehr hoch ist. Diese Kosten könnten zumindest dadurch verringert werden, dass nur bei Verbrauchern iSd KSchG das Recht auf unentgeltliche Rechnungslegung in Papierform vertraglich nicht ausgeschlossen werden darf.

Nachfolgend eine kurze Veranschaulichung des Umweltschutzgedankens nur für das Unternehmen A1TA:

- Die Online Rechnung spart jährlich ca. 46 Millionen Blatt Papier ein.
- Das entspricht einem Papierstapel in der Höhe von ca. 4.600 m, dh. der Stapel würde den Gipfel des Großglockners um 800m überragen.
- Würde man alle Blätter der Länge nach aneinander reihen, wären das ca. 13.600 km, dh. man könnte die österreichische Staatsgrenze mit Rechnungen nachlegen (jeder Jahr!).
- Es werden dadurch ca. 230 Tonnen Papier eingespart.
- Das entspricht einer Einsparung von ca. 345 Tonnen CO2 allein bei der Herstellung des Papiers (exkl. Druck, Transport, ...).
- Mit einem handelsüblichen VW Golf (Diesel) könnte man mit dieser CO2 Menge ca. 2,2 Millionen km weit fahren (55 Weltumrundungen).
- Um diese CO2 Menge kompensieren zu können müssten ca. 36.000 neue Bäume gepflanzt werden.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass sich viele Kunden bereits aktiv gegen

eine Papierrechnung ausgesprochen haben. Sollte die Bestimmung dennoch in dieser Form geltendes Recht werden, dann ist in den Erläuterungen ausdrücklich klarzustellen, dass ein bereits bestehender Verzicht auf kostenlose Papierrechnungen davon nicht berührt wird. Überdies weisen wir abschließend darauf hin, dass dieser Punkt in der Richtlinie nicht vorgesehen ist!

► Ad § 107 (7)

**§ 107. (7) Die Fermeldebüros sind berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen diese Bestimmung auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren durch Bescheid das Verhalten vorläufig zu untersagen, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die Fortsetzung der strafbaren Handlung wahrscheinlich ist. Eine Berufung gegen einen solchen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der vorläufige Bescheid tritt außer Kraft, wenn das Fermeldebüro nicht binnen zwei Wochen eine erste Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs. 2 und 3 setzt, wenn das Verfahren eingestellt wird, wenn die Verjährungsfolgen gemäß § 31 oder § 51 Abs. 7 des Verwaltungsstrafgesetzes eintreten oder wenn ein Straferkenntnis in Rechtskraft erwächst. Gerichtliche Unterlassungsansprüche bleiben unberührt.**

► Ad § 111 (1a)

**§ 111. (1a) Ist der Beweis über die Höhe des in rechtswidriger Weise erlangten Vorteils gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen, so kann das Kartellgericht auf Antrag oder von Amts wegen selbst mit Übergehung eines von der Partei angebotenen Beweises diesen Betrag nach freier Überzeugung festsetzen.**

► Ad § 115a

**§ 115a. (1) Die RTR-GmbH hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ein**

**Regulierungskonzept für elektronische Telekommunikation hinsichtlich der ihr und der Telekom-Control-Kommission gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erstellen. Das Regulierungskonzept hat unter Beachtung des Zwecks und einschlägigen politischen Erklärungen und Konzepten der Europäischen Union, des Bundes und der Länder strategische und regulatorische Überlegungen zu absehbaren Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation zu enthalten, um die Vorhersehbarkeit von Regulierung zu fördern.**

(2) Das Regulierungskonzept hat einen angemessenen, jedoch einen Marktanalysezyklus übersteigenden Planungszeitraum zu umfassen. Es kann, soweit dies erforderlich ist, auch vor Ablauf dieses Zeitraumes unter Anführung der Gründe geändert werden. Es ist auf der Internetseite der Regulierungsbehörde zu veröffentlichten. Vor der Veröffentlichung ist die Telekom-Control- Kommission anzuhören und interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

**§ 133. (9) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat bis spätestens XX.XX.XXXX zu überprüfen, ob die Universaldienstleistungen vom Markt im Wettbewerb erbracht werden.**

wichtig, dass das Regulierungskonzept konkrete Rückschlüsse auf die Vorhaben der Regulierungsbehörde zulässt und dieses Regulierungskonzept ähnlich wie in anderen Bereichen auch, z.B. im Bereich des Digitalisierungskonzeptes, schon praktiziert als Verordnung verabschiedet würde. Auch in Deutschland ist es möglich, dass das Regulierungskonzept in Form einer Verordnung erlassen wird. Der Satz in den EBs „Das Regulierungskonzept ist keine Verordnung im Rechtssinne, sondern stellt nur strategische Überlegungen dar.“ ist daher zu streichen.

➤ Ad § 133 (9)

Es erscheint A1TA wesentlich, dass die in dieser Bestimmung angeführte Überprüfung noch bis Jahresende 2011 erfolgt. Da die Regulierungsbehörde über die detaillierte Kenntnis des Marktes verfügt und das BMVIT in der Beurteilung unterstützt, ist ein Abschluss binnen weniger Monate möglich.

➤ Ad § 137

Folgende Bestimmungen, die umfangreiche Implementierungsaufwände bei den Marktteilnehmern nach sie ziehen, sollten jedoch mit einer Übergangsfrist von zumindest 9 Monaten in Kraft treten: §§ 13a, 16a, 25, 25a, 25b, 25c, 25d, 94, 95, 98.